

# Riesaeer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphisch-Adress:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagspreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 191.

Mittwoch, 19. August 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesaeer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Rausch für die Nummer des Anzeigetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Einzelpostzeitung 18 Pfg. (Einzelpreis 12 Pfg.) Beitreibender und telegraphischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

## Aufruf des Landsturmes.

Durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers ist in Verfolg des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. 2. 1888 (§ 25), die Aufbietung des Landsturmes zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes befohlen.

- Der erste Landsturmtag ist der 16. August 1914, der zweite „ „ 17. August 1914, der dritte „ „ 18. August 1914 usw.
- Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen, d. h. allen Deutschen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, die weder dem Heere noch der Marine angehören, in zwei Aufgebots und zwar:
  - Aufgebot, Landsturmpflichtige bis 31. März desjenigen Kalenderjahres, in dem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden;
  - Aufgebot, Landsturmpflichtige vom vollendeten 39. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.
- Von der Landsturmpflicht sind
  - befreit, Landsturmpflichtige,
    - die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine befunden und ausgemustert sind,
    - die durch Konsulatsbescheinigungen nachgewiesen haben, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas;
  - aussgeschlossen
    - Personen, die zur Zuchthausstrafe verurteilt sind — dauernd —,
    - Personen, die durch Strafkenntnis aus dem Heere oder der Marine entfernt sind — dauernd —,
    - Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer —, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.
- Diesem Aufruf unterliegen nicht: festangestellte Beamte und ständige Arbeiter der Staatseisenbahn, Reichspost und Telegraphie und der militärischen Fabriken (z. B. Bekleidungsämter), soweit sie von ihren vorgesetzten Behörden als unabkömmlich erklärt werden und eine entsprechende Bescheinigung erhalten.
- Wehrfähige Deutsche, die zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden und sich zum Eintrag in die Landsturmrolle bei den Ortsbehörden melden.
- Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen und die in Pkt. 5 genannten Personen — letztere nach Eintrag in die Landsturmrolle — unterstehen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung.
- Innerhalb 48 Stunden nach Bekanntgabe dieses Aufrufs haben sich schriftlich oder mündlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zu melden: Sämtliche noch landsturmpflichtige ehemalige Offiziere, Sanitäts-offiziere und obere Militärbeamte des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine.
- Es werden hiermit aufgefordert, in gleicher Weise sich zu melden die vom Aufruf zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereiten

- ehemaligen Offiziere, Sanitäts-offiziere und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine,
  - ehemaligen Vizebestoffiziere und Bestoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine,
  - ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, die mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offizier-Stellvertreter einverstanden erklären.
9. Ohne weiteren Bestimmungsbefehl abzuwarten, haben von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen (II. Aufgebots), soweit dieselben nicht bereits Bestimmungsbefehle erhalten haben, zum Dienst einzutreffen unter Mitbringen ihrer Militärpapiere

### am 3. Landsturmtage, den 18. August in Großenhain

10<sup>o</sup> vorm. in der neuen Turnhalle

- Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Feldartillerie, Jahressklassen 1894 und 1895,
- Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Fußartillerie, Jahressklassen 1891 bis 1895,
- Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Pioniere, Jahressklassen 1894 und 1895;

### am 7. Landsturmtage, den 22. August 1914 in Großenhain

in der neuen Turnhalle

- 10<sup>o</sup> Vorm. Infanterie und Jäger die Jahrgänge 1894 und 1895,  
12<sup>o</sup> Mittags „ „ „ 1892 und 1893,  
2<sup>o</sup> Nachm. Kavallerie die Jahrgänge 1893 bis 1895.

- Benutzung der Eisenbahn nach dem Bestimmungsort (Pkt. 8) ist kostenfrei. Es genügen als Ausweis die Militärpapiere, im Bedarfsfalle die Mitteilung über den Zweck der Fahrt. Marschgebührennisse werden nachträglich beim Truppenteil gezahlt.
- Alle Eintreffenden bringen etwaige Militärpapiere mit und versehen sich zweckmäßiger Weise mit Verpflegung für 1 Tag.
- Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen (I. Aufgebots) melden sich bis spätestens 19. August 1914, den 4. Landsturmtage, unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zunächst zur Landsturmrolle an und warten weiteren Befehl zur persönlichen Bestellung ab.
- Landsturmpflichtige, die sich im Auslande aufhalten und nicht gem. Pkt. 3 I b ausdrücklich befreit sind, haben sofort nach Deutschland zurück-zufahren und sich zum Dienste zu melden.
- Wer als Landsturmpflichtiger diesem Aufruf zur Bestellung oder Eintragung in die Landsturmrolle nicht binnen 3 Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine strengere Strafe eintritt. (M. Str. G. §§ 67, 68, 71.)  
Für die im Auslande aufhältlichen verlängert sich die Meldedfrist um die nach erlangter Kenntnis zur Rückreise erforderliche Zeit.

## Königl. Bezirkskommando Grossenhain.

### Achtung! Aufruf des Landsturmes betreffend!

Im Anschluß an den im Stadtbezirke angeschlagenen und durch die hiesigen Blätter bekannt gegebenen Aufruf des Königl. Bezirkskommandos Großenhain geben wir zu Punkt 12 dieses Aufrufs, die Anmeldung zur Landsturmrolle betreffend, hiermit bekannt, daß von den unausgebildeten Landsturmpflichtigen I. Aufgebotes (vergl. Punkt 2 I des Aufrufs) sich bis spätestens zum 19. August 1914, dem 4. Landsturmtage, unter Vorzeigung ihrer Militärpapiere (Landsturmschein, Ersatzreservepaß) beim unterzeichneten Stadtrate innerhalb der Geschäftsstunden (8—1 Uhr, 3—7 Uhr) im Rathhaus-Sitzungs-Saale zur Landsturmrolle anzumelden haben zunächst nur diejenigen, die bis jetzt dem Landsturm I. Aufgebots überwiesen worden sind, (die also mit Landsturmschein versehen sind), oder die zu ihm aus der Ersatzreserve übergetreten sind.  
Zunächst nicht kommen hiernach für die Anmeldung in Betracht die Landsturmpflichtigen vom vollendeten 17. bis mit 20. Lebensjahre.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. August 1914.











(Schließlich Kolmar) von den Herren Kreisdirektoren. Das Betreten der Schlachtfelder ist auf das strengste untersagt und nur den von den Bürgermeistern hierzu ausdrücklich ermächtigten Personen erlaubt. Das Herausheben der Leichen wird mit sofortigem Erschießen geahndet. Ich bedaure auf das tiefste, daß verabscheuungswürdige Verbrecher einzelner Schandbuben zu dieser Bekanntmachung zwingen und so den guten Namen der Elsäßer schänden.

Um welche Einzelfälle es sich handelt, geht wohl aus Meldungen der Straßburger Post und der Kölnischen Volkszeitung hervor, nach denen u. a. in Mühlhausen noch am 12. ds. Mts. in einem Hause Angehörige der französischen Armee gefunden worden sind. Die Truppen haben Befehl erhalten, den Hausbesitz, welcher Angehörigen der französischen Wehrmacht — in Uniform oder Zivilkleidung bei sich Aufenthalt gewährt, ohne dies den Behörden und Truppen anzuzeigen, sofort zu erschließen.

Das Geweiler Tagblatt schreibt: Es ist allgemein bekannt, daß zu Beginn dieser Woche in den Ortschaften Uffersholz und Sennheim bedauerliche Vorgänge sich abgespielt haben. Selbstverständlich geht es nicht an, hier auch die Einzelheiten zu berichten, von denen man in mündlichen Gesprächen erzählt. — Der Militärpolizeimeister in Reg veröffentlicht folgende Bekanntmachung: Auf Befehl Seiner Exzellenz des Herrn Gouverneurs habe ich heute (am 12. ds. Mts.) die Häuser Nr. 19 und 93 in St. Julien, in welchem Waffen zerhackt worden sind und aus welchen auf unsere Truppen geschossen worden ist, zerstören lassen. Die Besitzer und Bewohner der betreffenden Häuser, sowie einige der Wirtstücher bringend verdächtige Personen, habe ich verhaftet lassen. Außerdem ist St. Julien dem Zivilversteher gesperrt worden. — In Reg und in der nächsten Umgebung der Feste wurde, wie die „Nordb. Allg. Ztg.“ weiter mitteilt, gleich zu Beginn des Krieges während der Nacht auf deutsche Militärposten geschossen. Alsbald wendete sich die Erbitterung der ganzen Bevölkerung gegen solche hinterlistige Verräter und der Bürgermeister der Stadt versprach öffentlich jedem, der einen solchen Frantireur zur Anzeige bringe, eine Belohnung von 500 Mark. Inzwischen ist von weiteren Vorfällen nichts mehr bekannt geworden. — Ein verbrecherischer Anschlag ist, wie amtlichseits bekanntgegeben wird, von Einwohnern der Gemeinde Niederulbach gegen deutsche Vorposten dadurch begangen worden, daß auf sie mehrere scharfe Schüsse abgefeuert wurden. Die sämtlichen Einwohner mußten die Nacht im Freien verbringen; der Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitglieder wurden von dem Vorpostenkommando festgenommen und nach Mühlhausen abgeführt. Bürgermeister Silbermann ist durch Kreisdirektor Wahl sofort seines Amtes enthoben worden.

#### Gegen die Frantireure.

Der Gemeinderat der Stadt Reg nahm scharfe Stellung zu den auf Militärpersonen vorgelassenen Attentaten, die jedem Bürger die Schamröte ins Gesicht treiben und ihn mit Abscheu erfüllen müßten. In dem Beschlusse heißt es u. a., daß der kein echter Krieger, kein echter Deutscher sei, der die Hand gegen die Beschützer des Landes und gegen die eigenen Landesfinder erhebe. Solche Schandale hätten jede Gemeinschaft mit dem Lande und ihren Blutsgenossen verloren. Der Gemeinderat sehe es als seine heiligste Pflicht an, seine Zusammengehörigkeit mit der tapferen deutschen Armee laut zu bekennen. Der Beschlusse schließt mit dem Gelübde der unwandelbaren Treue gegen den Kaiser und dem Wunsche, daß Gott unsere tapferen Truppen von Sieg zu Sieg führen möge. Der Bürgermeister Dr. Foret stimmt selbst aus altlohringischer Familie, ebenso zahlreiche Gemeinderatsmitglieder.

#### Tagesgeschichte.

##### Deutsches Reich.

Auf Anregung des Sonderauschusses für Hypothekendarlehen des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankergewerbes in Berlin hat sich eine größere Anzahl von Hypothekendarlehen grundrätlich dahin geeinigt, solchen Besthern erstinständiger Hypotheken, die infolge des Kriegsausbruches vorübergehend anderweit nicht zu befriedigenden Geldbedarf haben, in Anlehnung an die Darlehensstellen die Möglichkeit zu verschaffen, Geld zu erhalten. Verhandlungen mit der Gesamtheit der deutschen Hypothekendarlehen sind eingeleitet. Es steht in Kürze eine nähere Mitteilung an die Öffentlichkeit zu erwarten.

Die Leipziger Herbstmesse. Eine gestern mittag im Plenarsitzungsraume des Kellereisenkollegiums der Berliner Kaufmannschaft unter dem Vorsitze des ältesten Mitgliedes Oskar Heimann, in Firma Maassen, abgehaltene sehr zahlreich besuchte Versammlung von Berlinern ausstellern auf der Leipziger Messe beschloß einstimmig, dahin zu wirken, daß entgegen dem Beschlusse des Rates der Stadt Leipzig die diesmalige Leipziger Herbstmesse ausfällt, da sich Einkäufer kaum einfinden dürften, mithin die Aussteller nur Schaden haben würden.

Wegzugsgelegenheit von Morphium für Apotheken. Mehrfach ist darüber Klage geführt worden, daß die rechtzeitige und hinreichende Versorgung von Krankenanstalten und Apotheken mit Morphium, Kokain und einigen anderen wichtigen Arzneimitteln in letzter Zeit auf Schwierigkeiten gestoßen ist, weil diese Stoffe im Handel vorübergehend nicht oder nur zu außerordentlich erhöhten Preisen zu erlangen waren. Von anderer Seite verlautet, daß noch größere Vorräte des für die Wundbehandlung so notwendigen Morphiums in schweizerischen Fabriken und Handelsniederlagen vorhanden seien. Der Minister des Innern hat die erforderlichen Schritte getan, um den Wegzug von Arzneimitteln in Postpaketen aus der Schweiz nach Möglichkeit zu erleichtern und die unverzügliche Zuführung derartiger Sendungen an die Apotheken in die Wege zu leiten. Die Apothekenvorstände werden auf diese Wegzugsgelegenheit ausdrücklich hingewiesen.

Der Papst leidet erkrankt. Der „Corriere d' Italia“ schreibt: Der Papst sei von einem Unwohlsein befallen, das durch die niederdrückende Hitze und die aufregenden Nachrichten vom Kriege hervorgerufen sei. Der Papst leide an einem Bronchialkatarrh und an Verstopfung, was bei seinem hohen Alter natürlich sei, oder nicht genüge, um Beunruhigung zu rechtfertigen. Die harte Natur des Papstes sichere eine schnelle Genesung.

Besonnenheit im Wirtschaftslieben. Die Reichsdarlehenskasse ist in nicht sehr erheblichem Umfang in Anspruch genommen worden. Man tadelt, daß die bisherigen Ausleihungen nur gerade eine neunzehnte Zahl erreicht haben.

Schwere Zeit für die Solinger Industrie. Die Solinger Industrie befindet sich seit Ausbruch des Krieges in der denkbar schwierigsten Lage. Drei Fünftel ihrer Erzeugnisse gehen in das Ausland. Nun ist der Verkehr mit dem Ausland jedoch abgebrochen und ein Versand unmöglich. Dazu kommt noch, daß von den Lieferungen für das Ausland Rußland, England, Frankreich, die Vereinigten Staaten usw. den Solinger Fabrikanten für gelieferte Waren, deren Wert hauptsächlich in den Arbeitslöhnen liegt, keine Beträge vorherzahlen und diese Beträge in absehbarer Zeit auch nicht hereinkommen.

#### Oesterreich-Ungarn.

In der ganzen Monarchie wurde der Geburtstag des Kaisers in besonders feierlicher Weise begangen. In den Kirchen klangen heilige Gebete für den Kaiser empor. Mit den Wünschen für das Kaisers Gesundheitswohl vereinigten sich die Gebete aller Völker der Monarchie, daß das Wohlstand der Oesterreichischen Krone treu bleibe. In Wien, das im Festschmuck prangt, fanden in allen Kirchen Gottesdienste statt. Auch in den Kasernen wurden feierliche Messen celebriert. Im Schlosse zu Schönbrunn wohnte der Kaiser mit den Mitgliedern des Kaiserhauses dem Festgottesdienste bei.

#### Amerika.

Das Geschäft liegt sehr danieder. Führende Männer der Finanzkonferenzen mit dem Präsidenten Wilson über den Transport der großen Getreideernte nach dem Ausland, wozu amerikanische Reeder fremde Raufahrtschiffe, beispielsweise 15 Schiffe der Sapog, die jetzt in amerikanischen Häfen liegen, erwerben und unter amerikanischer Flagge fahren lassen werden. Durch dieses Mittel wird der allgemeine Druck gemildert werden, doch ist es zweifelhaft, wie die Baumwollenernte finanziert werden kann. Kongressmitglieder aus dem Süden fordern, die Regierung solle den Pflanzern Vorschläge machen. Die Eröffnung der Börsen ist noch zweifelhaft, doch erhalten Mitglieder die Erlaubnis, Privatgeschäfte auf der Basis der letzten Kurse zu machen, was eifrig geschieht. Alle Metalle außer Eisen und Kupfer notieren bedeutend höher.

#### Was der Deutsche von der Wehrpflicht wissen muß?

Da in weiten Kreisen Unklarheit darüber herrscht, was der Anruf des Landsturms bedeutet, und wie die einzelnen Jahrgänge der Wehrpflichtigen eingeteilt sind, sei hier in knappen Zügen die Einrichtung unseres Heeresdienstes dargestellt. Die bei uns geltende allgemeine Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Anderslautende Meinungen, die man in diesen Tagen hören konnte — es wurden verschiedne höhere Altersgrenzen genannt —, sind irrig; eine Erhöhung der Altersgrenze hat eine Gesetzesänderung zur Voraussetzung, der Reichstag hat sich aber bisher, auch in der denkwürdigen Sitzung am 4. August, mit einer derartigen Vorlage nicht zu befassen gehabt, und vorläufig scheint auch infolge des gewaltigen Andranges von Patrioten, die sich freiwillig dem Vaterland zur Verfügung stellen, zu einer solchen Maßnahme kein Anlaß vorzuliegen. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Die Dienstpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre und dauert bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige 39 Jahre alt wird. Sie wird eingeteilt in die aktive Dienstpflicht, die Reservepflicht — diese beiden Abschnitte machen zusammen die Dienstpflicht im stehenden Heere aus —, die Landwehrrückpflicht und die Ersatzreservepflicht. Die Dienstpflicht im stehenden Heere währt sieben Jahre. Die Landwehrrückpflicht umfaßt die Jugendzeit zur Landwehr 1. Aufgebots: fünf Jahre und zu der 2. Aufgebots: bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird, für Wehrpflichtige, die vor dem 20. Jahre in das Heer eingetreten sind, bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben. Kavalleristen, reitende Artilleristen und diejenigen Mannschaften der übrigen Truppen, die freiwillig ein drittes Jahr aktiv dienen, verbleiben in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei Jahre. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre, vom 1. Oktober des ersten Militärdienstjahres an gerechnet. Danach treten die geliebten Ersatzreserveisten zur Landwehr 2., die übrigen zum Landsturm 1. Aufgebots über. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht gelten nur für den Frieden; während des Krieges gibt es keinen Uebertritt zur Landwehr und von dieser zum Landsturm.

Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis 45. Lebensjahre, die weder dem Heere noch der Flotte angehören. Er muß im Kriege an der Verteidigung des Vaterlandes teilnehmen; in Fällen außerordentlichen Bedarfs dient er zur Ergänzung der Armee und der Marine. Zum Landsturm 1. Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen, bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie das 39. Lebensjahr vollenden, zum 2. Aufgebots von diesem Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht. Die ausgehobenen Rekruten gehören in der Zeit zwischen Aushebung und Einstellung zum Wehrdienst in den Landsturm 1. Aufgebots und zur Aushebung vereinigt. In der Zeit, wo der Landsturm aufgerufen ist, unterliegen auch die Landsturmpflichtigen

der Kontrolle. Wenn der Soldat aus dem aktiven Dienst entlassen wird, tritt er zum Wehrdienststand seiner Waffe. Die Personen des Wehrdienststandes haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle, namentlich Stellungsbefehle, ihnen jederzeit zugestellt werden können. Die Ueberführung aus der Reserve in die Landwehr 1. und aus dieser in die Landwehr 2. Aufgebots geschieht bei den folgenden Frühjahrskontrollversammlungen. Der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht von selbst. Die Landsturmpflicht erlischt nach dem vollendeten 45. Lebensjahre ohne besondere Verfügung. Bei einer allgemeinen Wehrmacht haben alle im Ausland befindlichen Personen des Wehrdienststandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubehalten. Die Mannschaften des Wehrdienststandes werden in der Regel nach Jahresklassen, die jüngsten zuerst, der Landsturm durch Allerhöchsten Befehl einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Stellungsbefehl oder öffentlichen Aufruf. Zu dem ersten Aufgebots des Landsturms gehören nach den obigen Darlegungen also nur Leute, die nicht gebient haben, zu dem 2. dagegen neben diesen auch die ausgebildeten Mannschaften nach ihrer Landwehrzeit. Die gebienten Leute werden in der Regel zuerst, und zwar nach Jahrgängen, einberufen. Die Landsturmpflichtigen haben sich sofort oder an den vom Generalkommando angegebenen Orten und Stellen zu melden; die unausgebildeten, die sich bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Aufnahme in die Landsturmrolle zu melden haben, werden einer Musterung und Aushebung wie im Frieden unterzogen.

#### Ein Punktpruch des Reichskanzlers.

Lügen haben diesmal lange Beine. Im ganzen westlichen Europa und überall in der Uebersee wird verbreitet und geglaubt, daß in Berlin Revolution ist, daß die Serben die Herzegovina erobert haben, daß elisätsche Frauen und Kinder als Avantgarde der deutschen Truppen dienen, daß 22 deutsche Kriegsschiffe an der Doggerbank zum Sinken gebracht sind, und was des faulstidigen Schwindels mehr ist. Nur allmählich reißt sich in den neutralen Ländern, Italien, Holland, Skandinavien u. a., Widerwille gegen die Flut von Lügennachrichten, die von Paris und London ausgehen. Aber in der Uebersee beherrschen sie noch immer das Feld, weil uns die Wege dahin abgeschnitten sind, und die englische Zensur des Kabelverkehrs nur ausnahmsweise einmal eine deutsche Nachricht durchläßt. Unsere Funkstationen sind in erster Linie für militärische und maritime Zwecke in Anspruch genommen und können nur nebenher kurze Prestelegramme hinausgeben.

Auf drohendem Wege war aus New York an den Reichskanzler die Bitte gelangt, für die unter dem Einfluße englischer Meldungen stehenden amerikanischen Zeitungen eine Kundgebung zu erlassen. Der Reichskanzler gab zur Antwort: Deutschland, vom internationalen Verkehr abgeschnitten, kann sich jetzt nicht gegen die Lügen seiner Feinde verteidigen, es hofft aber, durch Taten der Gerechtigkeit ein Ende zu machen, und dankt jeermann, der die Wahrheit verbreiten hilft.

Wenn unsere Hoffnungen Ereignis werden, die deutschen Armeen im Innern von Frankreich stehen, und die Russen bis weit hinter Warschau zurückgedrängt sind, dann wird auch die ganze Welt die Wahrheit erfahren, wie leichtfertig dieser Weltkrieg angezettelt, und wie schrecklich er von moskowitzischen Mordbrennern und französischen und belgischen Vandalen geführt wurde. Inzwischen mögen auch endlich deutsche Zeitungen mit neutralen Schiffen in die anderen Erdteile gelangt sein und mit ihren Schilderungen der an der russischen Grenze von barbarischen Horden, in Belgien von einer bestialischen Zivilbevölkerung verübten Grauel den Umschwung in der schändlich irreführten öffentlichen Meinung vorbereitet haben.

#### Deutsche Aufrichtigkeit.

Die deutsche Heeresleitung hat ihr Versprechen gehalten, das deutsche Volk ohne Umschweife auch über Mißerfolge unserer Truppen zu unterrichten. Sie hat nichts beschönigt in der Schilderung der Schlappen im Poth und Schirmed, die unseren Truppen zwar den schmerzlichen Verlust von Kanonen und Maschinengewehren brachte, der aber im übrigen eine größere Bedeutung für die militärischen Operationen nicht zukommt. Sie hat auch am gleichen Tage den Verlust des „U 15“ bekanntgegeben. Diese Aufrichtigkeit, auch in wenig erfreulichen Mitteilungen, kann sicherlich das Vertrauen zu den Führern unserer Heere nicht mindern, eher noch stärken. Denn sie beweist, wie sehr die Führer des Volkes in Waffen darauf bedacht sind, dem Volke, das die schwere Last des Krieges zu tragen hat, keine Märschen aufzubinden, sondern ihm ein Bild von den Vorgängen im Felde zu geben, das jeder nachprüfend standhält. Hierfür bietet gerade die Meldung, die uns von dem Besetzt des Schirmed Kunde gibt, ein treffliches Beispiel. Bei aller Anerkennung der Tapferkeit der Unseren klingt doch eine leise Mahnung hindurch, die Kühnheit nicht zur Tollkühnheit werden zu lassen. Dem Drang nach „Vorwärts“, der in unseren Truppen lebt, darf und soll gewiß keine Schranke auferlegt werden. Aber er darf natürlich nicht zur Unbesonnenheit ausarten. Abgesehen von den Verlusten an Menschenleben und Kriegswerkzeugen, die eine solche Unbesonnenheit mit sich bringen kann, muß man sich auch daran erinnern, wie oft ein jedes tollkühnes Vorgehen einer kleinen Schar, den Feind zu Gegenstößen ermuntert hat, welche den eigenen Leuten verhängnisvoll werden könnten. Das ist bei Schirmed vermieden worden. Die Deutschen besitzen Kraft und Disziplin genug, das Besetzt noch rechtzeitig „abzubauen“, und der Feind hätte offenbar nicht die Kraft, die Verfolgung aufzunehmen. Aber die Warnung, welche die Heeresleitung an dieses an sich unbedeutende Besetzt knüpft, ist darum doch nicht minder wertvoll.

